

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++
zur
Kostenerhebung für Psychotherapeuten

Eine Woche Hot-line unter 0761-70 747 27

Die hotline des bvvp zur Kostenerhebung wird sehr gut in Anspruch genommen. Es zeigt sich, dass die Kollegen die Beantwortung sehr ernst nehmen und dabei über Unklarheiten im Bogen stolpern. Auch das vom bvvp an alle Mitglieder verschickte Info-Papier zum Ausfüllen des Bogens, das auch Nicht-Mitglieder unter bvvp@bvvp.de anfordern können, beantwortet nicht alle Fragen. Das Info-Papier des bvvp wurde erfreulicherweise von mehreren anderen Verbänden teilweise oder vollständig zur Info der Mitglieder verwendet. Daher hier eine Aktualisierung aufgrund der eingegangenen Fragen.

Doch zunächst der Appell an alle aus den Ferien Zurückgekehrten: **Nehmen Sie bitte an der Erhebung teil** - wenn Sie direkt angeschrieben wurden oder durch Herunterladen des Erhebungsbogens aus dem Internet: www.primetrustcenter.eu

Zu Punkt A 1.5:

Frage: Wie soll man das Ausmaß der Tätigkeit mithelfender Familienangehöriger berechnen?

Antwort:

- Tragen Sie zunächst in eine eigene Tabelle die verschiedenen Tätigkeiten ein, die von Familienangehörigen erbracht werden. Differenzieren Sie dabei zwischen Tätigkeiten die täglich, wöchentlich und monatlich oder einmal im Quartal erbracht werden.
- Errechnen Sie daraus die Minuten oder Stunden pro Woche.
- Eine Vollzeitkraft arbeitet 40 Stunden. Angenommen Ihre Familienangehörigen helfen 4 Stunden pro Woche, dann sind das 10% oder 0,1 VZÄ= Vollzeitäquivalent.

Da in der Tabelle ein kleinerer Prozentsatz nicht vorgesehen ist, muß man davon ausgehen, dass 0,1 das Minimum ist und darunter nicht mehr differenziert werden muß.

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++

Frage 2 : Warum soll man sich die Mühe mit dem Eintragen in die Spalten mit der Tätigkeit im Praxismanagement und bei den delegierbaren Funktionen überhaupt machen? Das bekommen wir doch sowieso nie bezahlt!

Antwort: Die Verbände haben sehr darum gekämpft, dass vor allem die delegierbaren Tätigkeiten erfasst werden. Dies sind eben in der Tat lauter Leistungen die nicht bezahlt werden, die aber bezahlt würden, wenn wir Personal hätten, dieses in den Erhebungen auftauchen würde und dann in den EBM hineinkalkuliert würde. Daher ist das politische Ziel, diese „Helferinnen-Äquivalente“ doch in die EBM-Kalkulation hineinzubekommen. Dies wird nur gelingen, wenn Sie sich wirklich eingestehen, wie viel solcher Tätigkeiten, die eben doch Ihre Zeit, Ihre Energie und Ihren Nerv kosten, Sie immer „so nebenbei“ erbringen. Anrufer, die sich die Mühe der Erfassung gemacht haben, waren erstaunt, auf welche Stundenzahlen sie dabei kamen! Denken Sie auch daran, Tätigkeiten, die nur einmal im Quartal oder im Monat auftreten, auf die Woche herunterzurechnen!

Frage 3: Seit 2005 hat sich die Verteilung meiner Tätigkeiten in der Praxis geändert, weil ich damals krank war / im Praxisaufbau begriffen war/ noch Personal hatte.. Worauf soll ich mich beziehen?

Antwort: Die Frage 2.1. ist sehr offen gestellt: „beträgt erfahrungsgemäß“. Somit ist klar, dass damit kein spezieller Zeitraum sondern eher so was wie eine typische Woche gemeint ist die in der Vergangenheit liegen kann aber auch in der Gegenwart.

Frage 4: Die Zeiten für die Antragstellung für Psychotherapien könnten doch unter den ersten 3 Spalten oder unter der Spalte für die delegierbaren Tätigkeiten aufgeführt werden. Wo soll ich das eintragen?

Antwort: Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine Sekretärin oder Helferin. Sie selbst würden alte Protokolle und die früheren Anträge lesen, dann würden Sie handschriftlich oder mit Diktaphon Ihren Text verfassen. Die Sekretärin würde Ihnen aber zunächst die alten Anträge heraussuchen, sie würde dann nach Ihrem Aufschrieb oder Diktat den Text tippen. Sie würden ihn dann noch mal durchlesen und ggf. Veränderungen anbringen, die Ihnen auffallen. Dann würde der Text wieder von der Sekretärin endgültig formatiert, die

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++

Formulare ausgefüllt, bzw. der Ausdruck mit der Praxissoftware gemacht, ein Standard-Begleitbrief an die Kasse ausgedruckt, dann eingetütet und dann zum Briefkasten gebracht. Teilen Sie diese beiden Tätigkeitsarten auf. Rechnen Sie noch dazu: Antrag ist bewilligt. Eingeben in Software, Abheften des Antrags.

Frage 5:

Ich arbeite sehr viel am Wochenende. Z.B. schreibe ich da immer meine Anträge. Kann ich das dazuzählen?

Antwort: ja natürlich. Es ist nach der Wochenarbeitszeit gefragt, ob Sie die in 4 oder in 7 Tagen erbringen, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig.

Frage 6:

Es wird nach der durchschnittlichen Abwesenheit in Tagen im Jahr gefragt. Die von mir besuchten Fortbildungsveranstaltungen finden oft an Wochenenden statt. Muß ich also bei Urlaub und Fortbildung auch die Samstage, Sonntage und Feiertage mitzählen?

Antwort: Ja, denn auch bei der Gesamtarbeitszeit pro Woche zählen Arbeiten, die Sie am Wochenende erbringen, und die mit Ihrer Tätigkeit als Psychotherapeut in Zusammenhang stehen, mit.

Zu Frage 2.3.

Ich verstehe nicht, ob ich nun die Räume oder die Funktionseinheiten angeben soll.

Antwort: Angenommen, Sie haben eine Praxis mit 3 Räumen. Eins davon ist das Wartezimmer. Das zählt hier nicht. Bleiben die anderen beiden Räume. Im einen behandeln sie Kinder. Dort sind ihre ganzen Spielmaterialien etc. Das wäre dann ein „Therapieraum“ Im anderen haben Sie ein paar Sessel für ihre Behandlungen von Erwachsenen /Eltern/Paaren aber in einer Ecke steht auch Ihr Schreibtisch, an dem Sie nach der Sitzung dokumentieren, Anträge schreiben, Ihre Abrechnung machen etc. In diesem Raum haben Sie also 2 „Funktionseinheiten“: Büro (Zeile 1) und Therapieraum.

Sie füllen aus: Sprechzimmer/Büro 01
Therapieraum 02

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++

Hat ein Kindertherapeut noch einen Naß-Raum für kleinere Kinder oder einen Boxraum für größere, trägt er unter Therapieraum 3 Funktionseinheiten ein.

Frage 2.5

Wo finde ich denn eine Auflistung meiner Leistungen pro Quartal?

Antwort: Viele Kven verschicken mit der Abrechnung eine Häufigkeitstabelle der von Ihnen abgerechneten Leistungen. Von dort müssten Sie das übertragen

Die meisten Abrechnungsprogramme erfassen auch in Ihrer Abrechnung die Anzahl jeder Leistung, manchmal getrennt nach Primärkassen und Ersatzkassen. Manchmal muß man eine solche Sortierung nach Gebührenziffern aber auch erst einrichten.

Zu Punkt A 3:

Ich habe in meiner Praxis keine Geräte, nur einen Computer.

Antwort: Beachten Sie bitte die Überschrift des Punktes: ..“und sonstige Ausstattung“. Dies heißt: Sessel, Couch, Schreibtisch, Bilder an der Wand, Teppiche, Schränke, natürlich der Computer, Teekücheneinrichtung, usw. soweit Sie die Dinge für die Praxis gekauft und oder eingebaut haben. Auch Gegenstände aus persönlichem Besitz, die Sie dem Praxisvermögen einverleibt haben gehören dazu.

Teil B Punkt 1

Mein Mann macht bei mir das ganze Rechnungswesen und die Verwaltung. Ich habe ihn deswegen vorn mit 0,2

Vollzeitäquivalenten angegeben. Muß ich unter B 1.1. hier ein fiktives Gehalt angeben?

Antwort: Nein, das ist so nicht gedacht. Ebenso wenig für die delegierbaren Tätigkeiten. Die Umrechnung in die Kostenkalkulation für den EBM wird hoffentlich dann von der KBV vorgenommen.

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++

Teil B Punkt 4.1.

Im Vergleich zu Kollegen, mit denen ich sprach, kommt mir meine Miete von 980 € plus Nebenkosten sehr hoch vor. Die Praxis liegt aber im Stadtzentrum, hat neben Therapieraum, Büro und Warteraum 2 Toiletten, ist mit Fahrstuhl zu erreichen, und einen Parkplatz vor der Tür gibt es auch.

Antwort: Dies sollte ja eigentlich der Standard für unsere Praxen sein: behindertengerecht. Ihre Miete ist absolut angemessen und eigentlich müssten wir alle solche Praxen haben!

Teil B 6:

Frage: Ich verstehe nicht, warum ich unter diesem Punkt die KV-Verwaltungskosten angeben soll. Die werden mir doch gleich von der KV abgezogen und schmälern das ausgezahlte Honorar.

Antwort:

Nach der Systematik des EBM werden die Kosten und die Leistungen des Arztes getrennt kalkuliert. Deswegen ist es wichtig, dass Sie hier in den KV-Unterlagen Ihre Verwaltungskosten und auch Beiträge zum Notdienst oder ähnliche Umlagen der KV extra angeben, denn sie gehen bei den Kosten als Wert ein. Beim Honorar unter Punkt B 2 müssen Sie dann das Honorar ohne diese Abzüge angeben!

Teil B 11

Ich habe vor einem Jahr meine Ausbildung zur Psychotherapeutin beendet. Zur Überbrückung des psychiatrischen Jahres habe ich einen Kredit aufgenommen. Die sonstigen Kosten habe ich z.T. aus dem laufenden Einkommen (ich arbeitete in einer Beratungsstelle) und zum Teil aus Erspartem genommen. Wo kann ich solche Kosten angeben?

Antwort: Die Zinsen für das Darlehen für das psychiatr. Jahr können Sie unter Punkt 10 „Fremdkapitalzinsen“ einrechnen. Für das selbst aufgebrachte Geld für die sonstige Ausbildung haben Sie ja einen Zinsausfall. Hätten Sie Ihr Geld auf der Bank liegen lassen, bzw aus dem laufenden weiter angespart, würden Sie heute dafür Zins bekommen. Dieser Posten wird in der EBM-

+++ bvvp – Info +++ bvvp – Info +++

Kalkulation unter „Eigenkapitalzins“ erfasst, taucht aber explizit in der Erhebung nur in Bezug auf die Einrichtungsgegenstände unter Punkt B 6 auf. Sie können ihn deswegen unter den Punkten 11 oder 12 einrechnen.

Teil B Punkt 5

Ich verstehe den Unterschied zwischen der Erfassung von Punkt B 5.1. und Punkt A 3 nicht.

Das geht uns Hot-linern ebenso. Vermutlich liegt der Unterschied darin, dass unter A 3 eigentlich wirklich spezielle Geräte gemeint sind und spezielle Ausstattungen. Unter B 5 hingegen wird nach der gesamten praxeinrichtung gefragt. Da wir i.d.R. darüber nicht verfügen, sind die Werte bei uns bei beiden Fragen gleich. Unter B 5.2. geht es dann aber noch um den gegenwärtigen Wert, der sich aus dem Anschaffungswert minus dem Produkt aus der Anzahl der Jahre und dem Wert der jährlichen Abschreibung (= dem jährlichen kalkulatorischen Wertverlust) errechnet.

**Bei Unklarheiten: die Hotline ist für Sie da:
Montag bis Samstag von 10:00 bis 21:00 Uhr
unter 0761-70 747 27**